



Statuten des Vereins "*Chronicus* – zur Zeit gehörig"

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen "Chronicus" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hochdorf. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

"Chronicus" heisst ins Deutsche übersetzt "zur Zeit gehörig" oder "stetig" und steht für den philosophischen Gedanken **«Gedenke stets deiner Endlichkeit»**. Wir sind überzeugt davon, dass der Gedanke an die eigene Vergänglichkeit zur Lebensfreude und Lebensintensität beiträgt. Wir vertrauen darauf, dass das Bewusstsein, diese Welt mit leeren Händen zu verlassen, auch einen ökologischen Umgang mit den begrenzten Ressourcen unserer Erde fördern kann. "Chronik" meint auch, dass all unsere Leben Geschichten schreiben, an die wir uns – sowohl als Sterbende wie als Hinterbliebene – am Lebensende erinnern wollen, um miteinander und aneinander zu wachsen, damit wir den eigenen Tod als Vollendung bejahen können.

Artikel 2 – Vereinszweck

"Chronicus" will zur Förderung einer lebendigen Trauerkultur und eines würdigen Abschiednehmens beitragen und damit das Thema Tod und Sterben enttabuisieren.

"Chronicus" hat sich dazu folgende Aufgaben und Ziele gesetzt:

- "Chronicus" fördert jegliche Arten von persönlichen Abschieden (sowohl kirchliche wie nicht-kirchliche, religiöse wie nicht-religiöse) in denen die je eigene Biographie des Verstorbenen zum Tragen kommt und nicht hinter amtlicher Sprache oder liturgischer Rituale verschwindet.
- "Chronicus" unterstützt Menschen im persönlichen Abschiednehmen. Wir wollen Hinterbliebenen einen geschützten Raum anbieten, damit sie ihrer Trauer Ausdruck geben können, womit die Zeit des Abschiedes wieder zur ersten wichtigen und wertvollen persönlichen Trauerarbeit werden kann.
- "Chronicus" fördert nach Verlusten unkomplizierte, niederschwellige Unterstützung im Alltag, gerade auch für jene Menschen, welche nicht mehr aktiv am kirchlichen Leben in den Gemeinden teilnehmen oder welche sich nicht (mehr) in traditionellen, kirchlichen Ritualen und Seelsorge wohlfühlen. Wir sehen uns nicht als Konkurrenz zu kirchlichen Institutionen, sondern als gleichwertiges spirituelles und lebensnahes Angebot.



- "Chronicus" fördert und unterstützt die Vernetzung von Einzelpersonen und Institutionen, die in der Begleitung von Menschen in Lebensübergängen oder an einer lebensorientierten Trauerkultur in Luzern und Umgebung interessiert sind.
- "Chronicus" fördert die spirituelle Begleitung in der Palliativen Betreuung (im Sinne von Palliative-Care als umfassende ärztliche, pflegerische, soziale, psychologische und spirituelle Begleitung) von Kranken am Lebensende und ihrer Angehörigen.
- "Chronicus" unterstützt und initiiert die öffentliche Thematisierung von Sinnfragen und Prozessen rund um Verluste und Abschiede, insbesondere von Sterben, Tod, Trauer und Bestattungsritualen in unserer Gesellschaft.
- "Chronicus" überdenkt und diskutiert mögliche Wege, den Tod in der Gesellschaft wieder vermehrt zum Leben gehörig zu betrachten, um Ängste zu verlieren oder diese zumindest durch Selbstreflexion und Analyse reduzieren zu können.

Artikel 3 – Wertehintergrund

"Chronicus" arbeitet zur Erreichung seiner Aufgaben und Ziele mit folgendem, menschenfreundlichem Wertehintergrund:

- Trauer ist keine Krankheit, sondern eine angeborene Fähigkeit, mit Verlusten und Lebenskrisen bewusst umzugehen, um verändert weiter gehen zu können.
- Trauer kann bei bewusstem Umgang auch als Chance und Wachstumsprozess angesehen werden. *Trauer ist die Lösung, nicht das Problem!* (nach Chris Paul)
- Trauer will gelebt und gesehen werden. Jeder ist dabei sein eigener Experte.
- Gegenseitiger Respekt und Toleranz, also mit offenen Ohren und Herzen aufeinander zuzugehen, gehören zu den wichtigsten Vereinswerten.
- Begleitung will Menschen nicht abhängig machen, sondern dabei helfen, die Verbindung zu sich selbst - zu den eigenen Ressourcen wahrzunehmen und zu stärken.
- Trauerbegleitung ist keine Psychotherapie.
- Unser Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 4 – Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.



Artikel 5 – Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über ein Vereinsvermögen und über den Jahresbeitrag der Mitglieder, welcher jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird. Wird der Jahresbeitrag auf unter Fr. 20.- festgelegt, wird dieser von "Chronicus" nicht eingefordert, sondern kann von den Mitgliedern an eine frei wählbare gemeinnützige Institution überwiesen werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird auf Fr. 30.- festgelegt.

Der Verein ist ermächtigt, Zuwendungen aller Art, insbesondere Vermächtnisse und Schenkungen sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand, entgegenzunehmen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Artikel 6 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Mitglieder von "Chronicus" können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Als Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereines besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, der schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen hat, mit dem Tod der natürlichen bzw. der Auflösung der juristischen Person, mit dem Ausschluss der Generalversammlung oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung.

Artikel 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung (ab Fr. 10'000.- Bilanzsumme)
- die Revisionsstelle (ab Fr. 20.- Jahresbeitrag)



Artikel 8 – Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal bis Ende April zusammen. Der Generalversammlung obliegen mit absolutem Mehr:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm der Geschäftsleitung und über das Budget des kommenden Jahres
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Durchführung der statutarischen Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern (ohne Angabe weiterer Gründe mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit)
- Änderung der Statuten, jährliche Überprüfung/Anpassung des Artikel 2 - "Ziele"
- Beschlussfassung über weitere in der Einladung aufgeführte Traktanden

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich oder per E-Mail unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen und hat die Traktandenliste zu enthalten. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Geschäftsleitung einzureichen. Für eine Änderung der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Angaben des Zwecks verlangen, welche zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen hat.

Artikel 9 – Vorstand

Der Präsident / die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen:

- Präsidium
- Geschäftsleitung (ab Fr. 10'000.- Bilanzsumme)
- Finanzen (Kassier)
- Administration (Aktuar/in)
- Projekte (Verantwortliche Projekte)

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen in dem Masse, wie dies zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins erforderlich ist, und entscheidet über Aktivitäten und Projekte im Rahmen der Statuten. Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.



Artikel 10 – Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Verein
- Koordination und Durchführung von Projekten und Dienstleistungen
- Verwaltung und Administration des Vereins und des Spendenwesens
- regelmässige Informationen an die Mitglieder über die Aktivitäten und Projekte des Vereins
- Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung; Umsetzung deren Beschlüsse, soweit nicht Arbeitsgruppen dafür zuständig sind

Die Geschäftsleitung kann im Übrigen alle Tätigkeiten ausführen, welche geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen. Die Geschäftsleitung wird nur dann benötigt und gewählt wenn der Verein die Bilanzsumme von mindestens Fr. 10'000.- aufweist, ansonsten werden diese Aufgaben vom Präsidium erledigt.

Artikel 11 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisorin/einem Revisor oder einer ehrenamtlichen Revisionsgesellschaft, die durch die Generalversammlung gewählt werden. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle wird nur dann benötigt und gewählt wenn der Jahresbeitrag von der GV auf mindestens Fr. 20.- festgelegt wird.

Artikel 12 – Unterschriftsberechtigung

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt das Präsidium mit der Geschäftsleitung, der Administration oder dem Kassier im Kollektiv zu zweien.

Artikel 13 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung kommt das verbleibende Vermögen des Vereins "Chronicus" zur zweckentsprechenden Weiterverwendung in der Zentralschweiz zu.



Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder beträgt maximal den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Eine weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15 – ZGB

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. April 2017 genehmigt und beschlossen und ersetzt die Statuten der Gründungsversammlung vom 11. Juni 2016 und alle daraufhin folgenden Änderungen.

der Präsident
Ivo Keller

der Aktuar
Bruno Bucher